

EK 8-Beschluss 06 zur „Einstufung von Anschlagseinrichtungen zum Anwendungsbereich der PSA-Richtlinie“

Der EK 8 beschließt, folgende Klarstellung hinsichtlich der Einstufung von Anschlagseinrichtungen zum Anwendungsbereich der PSA-Richtlinie als EK 8-Beschluss aufzunehmen:

Anschlagseinrichtungen, die nicht fest mit der baulichen Einrichtung/Struktur verbunden sind, fallen unter den Anwendungsbereich der PSA-Richtlinie!

Grundlagen für diesen Standpunkt sind:

Art. 1 (3) der PSA-Richtlinie

Als wesentlicher Bestandteil einer PSA ist jedes mit der PSA in Verkehr gebrachte Verbindungssystem anzusehen, mit dem die PSA an eine äußere Vorrichtung anzuschließen ist, selbst wenn dieses Verbindungssystem nicht dazu bestimmt ist, vom Benutzer während der Dauer der Gefahrenaussetzung ständig getragen oder gehalten zu werden.

Anhang II, 3.1.2.2, der PSA-Richtlinie

Die PSA, mit denen Stürzen aus der Höhe oder ihrer Wirkung vorgebeugt werden soll, müssen eine Vorrichtung zum Halten des Körpers und ein Verbindungssystem umfassen, das mit einem sicheren Ankerpunkt verbunden werden kann.

Leitfaden zur PSA-Richtlinie-Anmerkung zu Ziffer 3.1 des Anhangs II der PSA-Richtlinie

Anmerkung zu 3.1 PSA sind Ausrüstungen einschließlich des Zubehörs für die Verbindung einer Person zur Struktur mit der Ausnahme von Anschlagpunkten/-einrichtungen die in bauliche Einrichtungen/eine Struktur integriert sind.

Daraus wird abgeleitet, dass als persönliche Schutzausrüstungen die Anschlagseinrichtungen anzusehen sind, die von der baulichen Einrichtung / Struktur abnehmbar sind.

Diese Auffassung wird auch im Anwendungsbereich der prEN 795:2011 ausgedrückt.

Insofern werden für Anschlagseinrichtungen, die von der baulichen Einrichtungen/Struktur abnehmbar sind, analog zur prEN 795:2011, Konformitätsbewertungsverfahren zur PSA-Richtlinie durchgeführt.

Anmerkung:

Die Ausschlussregelung im Amtsblatt der EU für Anschlagseinrichtungen der Klasse A, C und D wird so interpretiert, dass sie sich auf Anschlagseinrichtungen bezieht, die nicht von der baulichen Einrichtung/Struktur abnehmbar sind.

(Die Beschlussvorlage wurde im EK 8.4 „PSA gegen Absturz“ erarbeitet und mit dem EK 8-Rundschreiben 2/2011 versandt. Dieser EK 8-Beschluss wurde im Rahmen der EK 8-Sitzung am 15.3.2011 in Pirmasens verabschiedet. Da die Beschlussvorlage vor der Sitzung mit Rundschreiben verteilt wurde und bis zur Beschlussfassung in der EK 8-Sitzung weder Änderungswünsche noch Einwände bekannt gemacht wurden, wurde vereinbart diesen Beschluss am 15.3.2011 in Kraft zu setzen.)